

## **BGer 8C\_392/2021 vom 7. Juni 2021**

Bundesgericht, 2021-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_392\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_392_2021)

FR: TF 8C\_392/2021 du 7 juin 2021

IT: TF 8C\_392/2021 del 7 giugno 2021

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_392/2021

Urteil vom 7. Juni 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. März 2021 (IV.2020.00070).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 21. Mai 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. März 2021,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt ( BGE 138 I 171 E. 1.4 ; 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E. 2.1; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 mit weiteren Hinweisen), während eine rein appellatorische Kritik nicht genügt ( BGE 145 I 26 E. 1.3; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen),

dass das kantonale Gericht in Würdigung der Aktenlage und der Parteivorbringen zur Überzeugung gelangt ist, es sei für die Zeit seit der Renten abweisenden Verfügung vom 6. April 2016 bis zum 9. Januar 2020 (Entscheiddatum der Verwaltung über die Neuanmeldung zum Leistungsbezug am 19. Februar 2018) von einem im wesentlichen unverändert gebliebenen, sich gleich bleibend auf die Arbeitsunfähigkeit auswirkenden, Gesundheitszustand auszugehen,

dass es daraus auf die Rechtmässigkeit der Verfügung der IV-Stelle vom 9. Januar 2020 schloss, mit welcher sie einen Leistungsanspruch des Beschwerdeführers verneinte,

dass der Beschwerdeführer letztinstanzlich den Geschehensablauf seit der erstmaligen Neuanmeldung Ende Mai 2014 wie auch seine Lebensumstände näher erörtert, ohne indessen auf die vorinstanzlichen Erwägungen näher einzugehen und dabei aufzuzeigen, inwiefern die dort getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , sprich willkürlich ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. Juni 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.